

Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde Neuweiler

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges.Bl. S. 373) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 25. August 1969 (Ges. Bl. S. 208) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuweiler am 2. Januar 1975 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Form öffentlicher Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das „Amts- und Mitteilungsblatt“ der Gemeinde Neuweiler.

§ 2 Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

Als Zeitpunkt einer öffentlichen Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des in § 1 bestimmten Blattes, in dem sie enthalten ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1975 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Agenbach vom 15. Oktober 1971, der Gemeinde Breitenberg vom 12. Mai 1956, der Gemeinde Gaugenwald vom 18. Juli 1970, die Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen der Gemeinde Neuweiler vom 28. November 1972, die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Oberkollwangen vom 29. Dezember 1971 und die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Zwerenberg vom 7. August 1969 aufgehoben.

Neuweiler, den 2. Januar 1975